

## Evtl. Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Das neue Jahr hat gerade erst begonnen, da wird die Zeit bis zum ersten Job nicht nur zur Kontemplation genutzt sondern auch zur Vorbereitung und Ordnung z. B. der Steuerunterlagen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf eine weitere Möglichkeit überzahlte Gelder zurückzubekommen hinweisen, die, wie ich in Gesprächen mit vielen Kollegen festgestellt habe, wenig bekannt ist. Dies betrifft die Rückerstattung überzahlter Beiträge in der Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung und ist vor allem für die Kollegen interessant, die z.B. in der Werbung, viele unterschiedliche Arbeitsverhältnisse im Monat, idealerweise als UNSTÄNDIG BESCHÄFTIGTE haben.

Die Ausgangssituation ist folgende:

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet die Sozialbeiträge bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (im Folgenden BBG) abzuführen. Daraus kann folgen, dass man bei z.B. vier Arbeitgebern im Monat, bei allen vier Beschäftigungsverhältnissen zusammengenommen über die BBG hinaus Beiträge zahlt, die zu keiner Verbesserung in der Kranken oder Rentenversicherung führen. Diese überzahlten Beiträge können von der Krankenversicherung zurückgefordert werden, und das auch noch für vier Jahre rückwirkend !

Um das Ganze zu verdeutlichen, hier ein Beispiel:

Vier Arbeitsverhältnisse im Monat April 2014:

Verdienst bei Arbeitgeber A: € 2000,00

Verdienst bei Arbeitgeber B: € 2000,00

Verdienst bei Arbeitgeber C: € 2000,00

Verdienst bei Arbeitgeber D: € 1000,00

-----  
Gesamtverdienst im Monat: € 7000,00

Abgeführt wurden rund 18,7 % Arbeitnehmeranteil an Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung (keine Arbeitslosenversicherung da unständig Beschäftigte nicht ALV pflichtig sind) also

€ 1309,00

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung betrug 2014 monatlich € 5950,00 d.h. der Gesamtverdienst bis zu diesem Betrag ist versicherungspflichtig. Gezahlt wurde aber in dem Beispiel für € 7000,00, also wurden für € 1050,00 zuviel Beiträge in der RV gezahlt, in Zahlen

€ 99,23

Dasselbe gilt für die Kranken-, und Pflegeversicherung deren BBG im Jahre 2014 monatlich € 4050,00 betrug. Hier gab es eine Überzahlung in Höhe von:

Pflegeversicherung: € 30,24

Krankenversicherung: € 241,90

Es ergibt sich eine Gesamterstattung für den Arbeitnehmer, für den Monat April 2014 in Höhe von € 371,37 die aufgeteilt auf die vier Arbeitgeber von der Krankenkasse zurückzuerstatten ist.

Dasselbe gilt natürlich auch für die Arbeitgeber, die ihrerseits auch einen Anspruch auf Erstattung der zuviel gezahlten Beiträge haben !

Wie geht man jetzt praktisch vor ?

Zunächst überprüft man anhand der sorgfältig gesammelten MELDUNGEN ZUR SOZIALVERSICHERUNG, ob es in einem Beschäftigungsmonat zu einer Überschreitung der BBG kam. NICHT anhand der Lohnabrechnungen, da aufgrund unterschiedlicher, nicht immer zulässiger, Abrechnungsmodi die Bemessungsgrundlage für die Sozialabgaben variiert.

Habe ich also die Beträge eines Monats addiert und festgestellt, das es eine Überzahlung gab, stelle ich einen formlosen Antrag an meine Krankenkasse mit der Bitte, die überzahlten Beiträge zurückzuerstatten. Sinnvollerweise fügt man dem Antrag eine Auflistung bei, aus der mindestens die Höhe des Einzelverdienstes, der Arbeitgeber und der Zeitraum in dem gearbeitet wurde hervorgeht.

Der Antrag kann in jedem Fall gestellt werden, auch wenn der Jahresverdienst unter der BBG von in der RV 2014 € 71.400,00 und in der Kranken-, und Pflegeversicherung 2014 unter € 48.600,00 lag !!

Was passiert jetzt ?

Die Krankenkasse sieht zunächst eine Menge Arbeit auf sich zukommen. Der zuständige Sachbearbeiter hat nämlich seinerseits, falls nicht automatisch vom Arbeitgeber geschehen, jeden Arbeitgeber anzuschreiben und aufzufordern seinerseits einen Antrag auf Rückerstattung zu stellen. Ist das passiert, wird der oder die Sozialversicherungsfachangestellte nach einem neuen Verteilungsschlüssel die BBG auf die Arbeitgeber aufteilen und die zu entrichtenden Beiträge neu berechnen. Danach findet eine Erstattung durch die Krankenkasse statt. Dieser Vorgang kann bis zu einem halben Jahr dauern, richtet euch also auf eine Wartezeit ein.

Nochmal: Der Antrag auf Rückerstattung kann rückwirkend für vier Jahre gestellt werden ! Ich habe von Kollegen anderer Gewerke gehört, das diese von der Rückerstattung mehrerer Jahre durchaus in Urlaub fahren konnten !! (mit dem neuen Auto...)

Was mache ich, wenn über die Monatsgrenze gearbeitet wurde ?

In diesem Fall nehme ich meinen Stundenzettel zu Hilfe und teile den Gesamtverdienst entsprechend auf, überprüfe dann, ob ich immer noch über die BBG komme und reiche meinen Antrag mit einer entsprechenden Erklärung ein.

Ich habe in einem Monat nicht nur unständig gearbeitet, sondern auch längerfristig, was nun ?

Auch Mischformen abhängiger Beschäftigung (also alles auf Lohnsteuerkarte) innerhalb eines Monats sind erstattungsfähig, solange die BBG überschritten wurde.

Das klingt ja ganz furchtbar kompliziert, was muss ich noch mal machen ?

1. Meldungen zur Sozialversicherung raussuchen
2. nach Monaten sortieren
3. Monatsbeträge zusammenrechnen
4. komme ich in einem Monat 2014 über € 4050,00 Verdienst, gibt's Geld zurück
5. komme ich in einem Monat 2014 über € 5950,00 Verdienst, gibt's mehr Geld zurück
6. Antrag an die Krankenkasse stellen
7. Warten
8. bei Geldeingang freuen und meinem Verband eine Spende zukommen lassen

Die vorangegangenen Ausführungen habe ihre gesetzliche Grundlage in : §§232 Abs. 2 Satz 2 SGB V, 163 Abs. 1 Satz 4 SGB VI. Alle BBG und Prozentzahlen beziehen sich auf die Werte für die alten Bundesländer.

Es ist also kein Good-will der Krankenkassen sondern ein gesetzlicher Anspruch. Teilt das bitte auch anderen Kollegen mit, ich weiß von vielen, die aus Unwissenheit viel Geld verschenkt haben. Bei Fragen könnt ihr mich gerne anmailen. Ich weise zum Schluß darauf hin, das es sich dabei um Tips unter Kollegen handelt und nicht um eine Rechtsberatung, zu der ich weder berechtigt noch befähigt bin.

Viel Erfolg im Jahr 2015

Martin Bethge